

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

87-141 Schleicher

Datum der Ausgabe:

08. Juli 1987

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 314

ASW 20, alle Baureihen, Werknummern
2000[†] bis 20860, 20950 und 20951.

Betrifft:

Quersteuerung

Anlaß/Grund:

Vorbeugung gegen Querruderflattern

Maßnahmen und Fristen:

Sofort, vor dem nächsten Start sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alexander Schleicher Technische Mitteilung ASW 20 Nr. 31 vom 24. Juni 1987.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Alle Maßnahmen können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Die Maßnahme 3 muß bis spätestens zur nächsten Jahresnachprüfung von einem berechtigten Prüfer im Bordbuch bescheinigt werden.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.